

Nutzungsreglement

für

Bürgergemeinde

Höchstetten

Fassung: Januar 2022
In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Höchstetten

² Es soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres dem Bürgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.00

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Höchstetten besitzt,
- verheiratet ist oder im Konkubinat lebt
- einen eigenen Haushalt führt
- seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

Doppelnutzung

² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese nur ein einziger Nutzen ausgerichtet.

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt,
- aus der Gemeinde wegzieht,
- das Bürgerrecht aufgibt,
- schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
- den eigenen Haushalt aufgibt

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

³ Keinen Anspruch auf Holznutzen oder dessen Barentschädigung haben Nutzungsberechtigte, welche Wald besitzen.

Erteilung Burgernutzen

Art. 6 ¹ Der Burgerrat teilt schriftlich mit, ob der Burgernutzen erteilt wurde und stellt die Anmeldegebühr gemäss Art. 3 Abs. ³ in Rechnung.

² Im ersten Nutzungsjahr bekommt der Nutzungsberechtigte nur den Holznutzen. Ab dem zweiten Nutzungsjahr werden Holz- und Barnutzen abhängig der finanzielle Situation gemäss Artikel 8 Abs. ³ dem Nutzungsberechtigten ausbezahlt.

³ Verwitweten bleibt die während der Ehe / des Konkubinates entstandene Nutzung erhalten, sofern die Artikel 4 a, c und d immer noch zutreffen.

⁴ Geschiedene oder getrennte Nutzungsberechtigte erhalten den halben Nutzen, sofern die Artikel a, c, d immer noch zutreffen.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget der Erfolgsrechnung fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

³ Die Auszahlung des Barnutzen erfolgt an der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung im Herbst des aktuellen Kalenderjahres an den nutzungsberechtigten Bürger persönlich oder an ein Familienmitglied des nutzungsberechtigten Burgers. Es erfolgt keine nachträgliche Auszahlung.

b) Holznutzen Bezug von Brennholz

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz zum Eigennutzen. Die entsprechenden Rüstkosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Die Abgabe von Losholz erfolgt nur, wenn ein Eigenbedarf besteht und die entsprechenden Rüstkosten bezahlt sind.

⁴ Der Burgerrat bestimmt die Rüstkosten.

Landnutzen statt Barnutzen

Art. 9 In Anbetracht der Entwicklung in der Landwirtschaft, wird die bisherige Abgabe von Pachtland an Nutzungsberechtigte aufgehoben. Der Burgerrat verpachtet sämtliches Bürgerland direkt an ortsansässige aktive Landwirte gemäss Artikel 12 und 13.

Gemeinwerk

Art. 10 ¹ Die Waldbewirtschaftung kann auch im Gemeinwerk, zu dem alle nutzungsberechtigten Bürger aufgeboten werden können, ausgeführt werden.

² Abgabepflichtig für das Gemeinwerk sind alle nutzungsberechtigte Bürger. Wird die Abgabepflicht nicht erfüllt, werden CHF 86.00 vom Bürgernutzen abgezogen.

³ Der Burgerrat ist Aufsichtsbehörde des Gemeinwerkes und erlässt im Anhang 1 eine Gemeinwerkordnung.

Pachtland

Art. 11 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

d) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Höchstetten haben, Ehegatten von Bürgerinnen sind gleichgestellt

³ Das Bürgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher

Art. 12 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Bürgerland vorab an Landwirte, welche wohnhaft in Höchstetten sind und das Bürgerrecht Höchstetten haben.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Ist kein Bürgerlandwirt mehr verfügbar, kann der Burgerrat gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht, das Bürgerland verpachten.

Pachtverträge

Art. 13 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Über Pachtzinsreduktionen bei den Landstücken, die von der Hornussergesellschaft bespielt werden, entscheidet der Burgerrat nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Pächtern.

³ Solange die Hornussergesellschaft besteht, darf die Hornussergesellschaft auf dem jetzigen Spielfeld spielen. Das Finanzielle wird durch den Burgerrat geregelt.

⁴ Ändert die Flurgenossenschaft die Zustellung der Wegunterhaltsrechnungen auf den Grundeigentümer, kann der Burgerrat die Kosten verursachergerecht den betreffenden Landpächtern, Landnutzern und der Hornussergesellschaft belasten.

⁵ Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 14 Landnutzen bei nichtlandwirtschaftlichen Bürgern, kommt erst nach dessen Ableben zur Burgergemeinde zurück. Erst dann kann der Burgerrat die Parzellen gemäss Artikel 12 und 13 verpachten.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit Inkrafttreten dieses Nutzungsreglementes tritt auch die Gemeinwerkordnung in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 20.11.2018 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der ordentlichen Burgerversammlung vom 03.05.2022 beschlossen worden.

Im Namen der Bürgergemeinde Höchstetten

Der Präsident:


.....

Die Burgerschreiberin



.....

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Bürgergemeinde Höchstetten bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 30.03.2022. bis 03.05.2022 [während 30 Tagen vor der Behandlung durch die Bürgergemeindeversammlung] auf der Bürgergemeindeschreiberei Käserestrasse 4 öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Höchstetten, den 03.05.2022

Die Burgerschreiberin/


.....

Anhang I: Gemeinwerkordnung

Art. 1 Aufgaben

Die Gemeinde kann folgende Arbeiten im Gemeinwerk ausführen lassen:

- a) Unterhalt der Waldgemeindewege.
- b) Waldrand mähen
- c) Beseitigung der Äste im angrenzenden Land
- d) Weitere anfallende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Burgerrat ausgeführt werden.

Art. 2 Organisation

Dem Burgerrat obliegt:

- a) Die Aufsicht über das Gemeinwerk.
- b) Die Aufstellung des nach Bedarf anfallenden Arbeitsprogrammes bis 31. März.
- c) Der Burgerrat bestimmt den/die Gemeinwerkführer/in aus seiner Mitte.

Art. 3 Gemeinwerkführer

Die Aufgaben des/der Gemeinwerkführers/in sind:

- a) Die Organisation der anfallenden Gemeinwerkarbeiten. (Ausschreibung, mündliches Aufbieten, bereitstellen von Werkzeug, Maschinen und Material)
- b) Über die erbrachten Leistungen führt der Gemeinwerkführer Rapport.

Art. 4 Bedingungen

Gemeinwerk leisten dürfen:

- a) Alle nutzungsberechtigte Bürger bis zum 65. Geburtstag

Art. 5 Entschädigungen

- a) Das Gemeinwerk ist unentgeltlich.
- b) Der Burgernutzen wird um CHF 86.00 gekürzt, wenn das Gemeinwerk nicht geleistet werden kann.
- c) Als Gemeinwerk angerechnet werden nur im Rahmen des Gemeinwerkes erbrachte Leistungen oder im Einvernehmen mit dem/der Gemeinwerkführer/in selbständig durchgeführte Arbeiten.
- d) Landwirtschaftliche Maschinen wie Motorsägen, Motormäher etc. werden gemäss FAT-Ansätzen abgerechnet.

Art. 6 Änderungen oder Anpassungen

- a) Änderungen oder Anpassungen dieser Gemeinwerkordnung obliegt der Bürgergemeindeversammlung.